

Hygienerichtlinie für die Nutzung der Grillhütte Gusternhain



Dieses Hygienekonzept mit den nachfolgenden Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen gilt für die Grillhütte Gusternhain und ist von allen Mietern zwingend einzuhalten. Alle zusätzlich zu diesem Konzept zum Zeitpunkt der Vermietung geltenden Gesetze oder Verordnungen sowie alle empfohlenen Hygienemaßnahmen der Gesundheitsbehörden bzw. des RKI müssen durch den Mieter tagesaktuell geprüft und ebenfalls eingehalten werden (z.B. Kontaktbeschränkungen, Richtlinien für die Bewirtung, Maskenpflicht etc.). Dies gilt auch für eventuell notwendige Abstimmungen oder Genehmigungen der Feierlichkeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt oder anderen Institutionen.

Folgende Vorgaben sind neben aller gesetzlichen Vorgaben zwingend zu beachten:

- **Maskenpflicht** (FFP2 / medizinische Maske) im Gebäude (außer am Sitzplatz)
- **Teilnahme** an der Feierlichkeit nur für Personen mit **Immunisierung (Impfung / Genesung)** oder mit einem max. 24 Stunden alten **Corona-Negativtest**
- **Abstandsregelung 1,5 m** gilt auf dem gesamten Gelände
- Gäste mit **Corona-Krankheitssymptomen dürfen nicht an der Feierlichkeit teilnehmen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall), Hust- und Niesetikette ist zu beachten!
- Dauerhaftes **Lüften** und regelmäßiges **Stoßlüften (1x je Stunde)** muss gewährleistet werden
- Das Anbieten und **Verzehren von Getränken und Speisen** ist nur nach geltenden Richtlinien erlaubt
- **Maximale Personenzahl:**
 - **Gesamtes Gelände: max. 150 Personen**
 - **Aufenthaltsraum Grillhütte: max. 18 Personen**
 - **Flur: max. 2 Personen, Abstellraum: max. 2 Personen, Toiletten: jeweils max. 1 Person**
 - Bei den maximalen Personenzahlen werden **alle anwesenden Personen** mitgezählt, unabhängig davon, ob sie vollständig geimpft, genesen oder getestet sind
 - Der Nutzer muss während der gesamten Feierlichkeit dafür Sorge tragen, dass **alle Maximalwerte nicht überschritten** werden.
- **Reinigung und Desinfektion:**
 - Die Möglichkeit zur Handdesinfektion in den Toiletten muss durch den Mieter sichergestellt werden. Der Mieter verpflichtet sich, neben der regulären Reinigung gemäß Mietvertrag mit einem geeigneten Flächendesinfektionsmittel nach der Nutzung alle Oberflächen in den Toilettenräumen sowie den Thekenbereich und alle Türklinken zu desinfizieren. Geeignete Mittel sind durch den Mieter zu besorgen. Es findet von Seiten des Vermieters keine zusätzliche Reinigung nach einer Nutzung statt. Vor der Aufnahme der Nutzung hat sich der Mieter zu vergewissern, dass sich die zu nutzenden Geräte und Einrichtungen in einem sauberen Zustand befinden; bei erkennbarer Verschmutzung hat der Nutzer die Säuberung/Desinfektion selbst vorzunehmen
- **Kontaktnachverfolgung:** Der Mieter ist verpflichtet, eine Teilnehmerliste (schriftlich, Luca App, ...) zu führen. Diese muss alle Personen, die an der Feierlichkeit teilgenommen haben, enthalten (Name, Adresse, Telefonnummer, Uhrzeiten Aufenthalt.). Diese Liste muss 4 Wochen aufbewahrt werden und muss auf amtliches Verlangen (oder Vermieter) übergeben werden. Nach 4 Wochen ist die Liste aus datenschutzrechtlichen Gründen zu vernichten. Entsprechend muss zusätzlich eine Einlasskontrolle durchgeführt werden, welche anhand geeigneter Nachweise auf der Teilnehmerliste den Nachweis über eine **vollständige Immunisierung per Impfung oder Genesung** oder alternativ die Vorlage eines aktuellen (24h) **negativen Coronatests** dokumentiert. Zudem sind nur dem Mieter persönlich bekannte Personen zulässig. Sofern sich nach der Feierlichkeit eine Krankheit ergibt, ist das zuständige Gesundheitsamt zu informieren.
- **Alle notwendigen Hygienemaßnahmen müssen vom Mieter allen Gästen vermittelt und überprüft werden.** Der Mieter trägt die Verantwortung bei Nichtbeachtung der Gäste.

Hiermit bestätige ich, das Hygienekonzept gelesen und verstanden zu haben. Ich verpflichte mich zur Einhaltung aller vorgenannten und gesetzlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der Vermietung. Der Mieter übernimmt bei Nichteinhaltung jegliche Verantwortung und Haftung. Bitte beachten: selbst fahrlässige Verstöße gegen die Regelungen können mit Bußgeldern bis zu 25.000 € geahndet werden!